

№ X. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes vom 13. August 1868.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, haben auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 13. August 1868 (Ges. S. S. 412), abzuändern beschlossen und verordnen demgemäß was folgt:

Art. 1.

Im § 18 Abs. 1 heißt es anstatt „drei Monate“ künftig „im ersteren Falle drei Monate, in den beiden anderen Fällen sechs Monate.“

Art. 2.

Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebäude, welche aus der Klasse der steuerpflichtigen in die Klasse der steuerfreien Gebäude übergehen, sind von der Gebäudesteuer vom ersten Tage des Vierteljahres ab frei zu stellen, welches auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist. Gebäude, welche aus der Klasse der steuerfreien in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen, sind, wenn der Übergang in den Monaten April bis September erfolgt ist, nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres zur Gebäudesteuer heranzuziehen; ist der Übergang in den Monaten Oktober bis März eingetreten, so findet die Zugangsstellung zur Gebäudesteuer zum nächsten 1. Juli statt.“

Art. 3.

Im § 14 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch „Steuerjahr“ ersetzt. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Rathsfeld, den 13. März 1908.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

Frhr. v. d. Rede.